



- Merkblatt -

Trichinenprobeentnahme und Kennzeichnung bei Wildschweinen durch ermächtigte Jäger

1. Probenahme:

Beim erlegten und zu untersuchenden Wildschwein ist entweder

- aus der Unterarmmuskulatur (Antebrachium) oder
- aus der Zwerchfellmuskulatur oder
- aus der Zungenmuskulatur

eine **Probe von 60 g zu entnehmen!**

2. Kennzeichnung durch Wildmarke

Die Wildmarke ist durch den beauftragten Jäger an Bauch oder Brustkorb des erlegten Wildschweines anzubringen. Der Abriss der Wildmarke ist bei der Probenahme abzutrennen und zusammen mit der Trichinenprobe zur Identifikationsabsicherung in einem zweckmäßigen und hygienischen Behältnis (z.B. handelsüblicher Gefrierbeutel, Kunststoffbeutel) zu verpacken.

Die Proben sind selbstverständlich nur einzeln mit dem zugehörigen Abrissetikett einzutüten. Die Wildmarken sind ihrer Nummerierung entsprechend fortlaufend zu verwenden.

3. Wildursprungsschein

Jede entnommene Trichinenprobe ist zusammen mit dem in seinem oberen Teil vollständig und gewissenhaft vom Jäger ausgefüllten Wildursprungsschein (Original und zwei Durchschriften) durch den Jäger bei der/den festgelegten Trichinenuntersuchungsstelle/n abzugeben. Alle erforderlichen Angaben sind gut lesbar einzutragen; Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen!

4. Abgabe bei der Trichinenuntersuchungsstelle

Die Trichinenprobe (einschließlich Abriss der Wildmarke) und der Wildursprungsschein sind unverzüglich nach der Probeentnahme direkt bei einem der im Bescheid angegebenen Trichinenuntersuchungsstellen des Landkreises Landshut abzugeben. Die bei der Untersuchungsstelle geltenden organisatorischen Vorgaben sind zu beachten!

5. Trichinenuntersuchung

An den Trichinenuntersuchungsstellen können die Trichinenproben während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Freigabe der untersuchten Trichinenprobe(n) erfolgt gem. der getroffenen Vereinbarung „Freigaberegulung“, d.h. nach einer sog. Sperrfrist werden die Schlachtkörper ab einem bestimmten Zeitpunkt nach erfolgter Untersuchung automatisch als frei von Trichinen angesehen, solange keine gegenteilige Information an den Auftraggeber erfolgt.

Da nur im Falle eines Trichinenfundes eine Benachrichtigung erfolgt, ist die verfügte Sperrvorgabe strikt einzuhalten. Sollten Zuwiderhandlungen bekannt werden, ist mit dem sofortigen Widerruf der Beauftragung/Übertragung zu rechnen.

Das Original des Wildursprungsscheins, auf dem nach Abschluss der Trichinenuntersuchung das Ergebnis dokumentiert wird, verbleibt bei der Trichinenuntersuchungsstelle, der Jäger erhält zwei Durchschriften, von denen er eine 2 Jahre lang aufbewahren muss. Eine Durchschrift ist dem gekennzeichneten Tierkörper bei der Abgabe durch den Jäger beizufügen.

In jedem Fall handelt strafbar, wer Fleisch, das der Fleisch- oder Trichinenuntersuchung unterliegt, zum Genuss für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene amtliche Untersuchung durchgeführt worden ist (§ 23 Abs. 2 Tier-LMHV i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchst. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB-). Fahrlässiges Handeln stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Tier-LMHV i.V.m. § 60 Abs. 1 LFGB dar und kann mit Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.